



FORSCHUNG & ENTWICKLUNG UND INNOVATION

CALL FÜR FORSCHUNGSINFRASTRUKTUR

FÖRDERUNGEN WIRTSCHAFT, TOURISMUS UND TECHNOLOGIE

- 1) Die niederösterreichische Wirtschaft soll sich auch in den kommenden Jahren dynamisch und zukunftsfähig entwickeln. Laut Wirtschaftsstrategie NÖ 2025 wird dabei die Qualität des Wirtschaftsstandorts noch stärker in den Mittelpunkt rücken, und der Fokus wird sich auf die Schwerpunkte „Internationalisierung & Standort“, „Digitalisierung“, „Nachhaltigkeit“ und „Innovation“ richten. Mit den Förderungen „Wirtschaft, Tourismus und Technologie“ sollen die Unternehmen im Land noch besser unterstützt werden.
- 2) Im Rahmen dieser Förderaktion werden F&E-Infrastrukturvorhaben gefördert, die zur Erzielung von F&E-Ergebnissen notwendig sind. Dabei werden sowohl Unternehmen als auch Forschungseinrichtungen sowie deren Kooperationen unterstützt.
- 3) Die Infrastruktur der Unternehmen bzw. Forschungseinrichtungen unterstützt eine dynamische Entwicklung des Unternehmens bzw. der Forschungseinrichtung und dient dem Know-how-Aufbau am Standort.
- 4) Die Infrastruktur muss interessierten Nutzern zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen zur Verfügung gestellt werden. Der für die Nutzung oder den Verkauf der Infrastruktur in Rechnung gestellte Preis muss dem Marktpreis entsprechen.
- 5) Wenn eine Forschungsinfrastruktur sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, muss sie für die Finanzierung, Kosten und Erlöse für jede Art der Tätigkeit getrennte Bücher nach einheitlich angewandten und sachlich zu rechtfertigenden Kostenrechnungsgrundsätzen führen.
- 6) Die Antragstellung muss vor dem Beginn sämtlicher mit dem Projekt verbundenen Tätigkeiten und Arbeiten erfolgen. Dies betrifft insbesondere auch erste rechtsverbindliche Bestellungen sowie Lieferungen und Leistungen. Lieferung, Inbetriebnahme und Übermittlung der Abrechnung an den Fonds müssen bis 31.12.2022 abgeschlossen sein.
- 7) Die Anträge werden hinsichtlich wissenschaftlicher Neuheit, Standortentwicklung, Verwertungspotenzial, Leistungsfähigkeit und insbesondere Nachhaltigkeit und Digitalisierung von einer Expertenjury bewertet.
- 8) Gefördert werden Projekte, welche im Einklang mit den Strategien des Landes Niederösterreich zur Entwicklung des Wirtschaftsstandortes stehen.



- 9) Das Impulsprogramm **tritt mit 20.09.2021 in Kraft und gilt bis 18.10.2021.**

FORSCHUNG & ENTWICKLUNG UND INNOVATION – INFRASTRUKTURPROJEKTE

- 10) Im Rahmen dieser Förderungsaktion werden F&E-Infrastrukturvorhaben gefördert, die zur Erzielung von F&E-Ergebnissen notwendig sind. Es werden sowohl Unternehmen als auch Forschungseinrichtungen sowie deren Kooperationen unterstützt.
- 11) Ziele des Calls sind einerseits Auf- und Ausbau von F&E-Infrastruktur für bereits bestehende Forschungseinrichtungen und Unternehmen und andererseits die koordinierte Anschaffung und kooperative Nutzung von F&E-Infrastruktur durch diese. Daraus resultieren eine verbesserte Effizienz sowie Auslastung und zusätzlicher Nutzen durch neu aufgebaute Kooperationen.
- 12) Nicht adressiert werden mit dieser Ausschreibung Ersatzinvestitionen zur Erneuerung von F&E-Infrastruktur Grundausstattungen.
- 13) Die Projekte werden aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung („REACT-EU“) finanziert. Es gelten die im jeweiligen Programm definierten Selektionskriterien. Es steht ein Budget in Höhe von € 5 Mio zur Verfügung.
- 14) Das Projektvolumen muss mindestens € 800.000,- betragen.

Zielgruppe

- 15) Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und universitäre und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie Kooperationen beider, die das Vorhaben am Standort Niederösterreich umsetzen und/oder die Wertschöpfung in Niederösterreich generieren.
- 16) Nicht antragsberechtigt sind jedenfalls:
- Kreditinstitute
 - Versicherungsunternehmen
 - Unternehmen, an denen der Bund mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften betreibt, sowie Unternehmen, die der Bund durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht; dies gilt nicht hinsichtlich Träger und Einrichtungen der angewandten Forschung und Entwicklung
 - Unternehmen in den Bereichen Fischerei und Aquakultur, Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß AGVO 1 Abs. 3 lit a) bis lit c)
 - Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß AGVO 1 Abs. 4 lit c) i. V. m. AGVO 2 Abs. 18



Anforderungen hinsichtlich Nutzung der Infrastruktur

Wirtschaftliche Nutzung

Der Zugang bzw. die Nutzung der Infrastruktur muss mehreren Nutzern offenstehen – über ein etwaiges Konsortium hinaus – und zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen gewährt werden. Unternehmen, die mindestens 10% der Investitionskosten der Infrastruktur finanziert haben, können einen bevorzugten Zugang zu günstigeren Bedingungen erhalten. Um Überkompensationen zu verhindern, muss der Zugang in einem angemessenen Verhältnis zum Investitionsbeitrag des Unternehmens stehen; ferner werden die Vorzugsbedingungen öffentlich zugänglich gemacht.

Die wirtschaftliche Nutzung der Infrastruktur muss zu Marktpreisen/Vollkosten inklusive Gewinnspanne erfolgen. Eine entsprechende Kalkulation ist im Nutzungskonzept darzustellen. Eine Finanzierungslückenberechnung muss für einen Betrachtungszeitraum von mind. 15 Jahren erstellt werden. Des Weiteren ist auf jährlicher Basis die Kalkulation des Preises vorzunehmen bzw. in einem jährlich verpflichtenden Monitoringbericht nachzuweisen.

Nicht wirtschaftliche Nutzung

Als nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen gelten:

- Primäre Tätigkeiten wie Ausbildung
- Forschung und Entwicklung, unabhängig oder in einer wirksamen Zusammenarbeit
- Wissensverbreitung und – Wissenstransfer

Wirtschaftliche Nutzung ist als Nebentätigkeit zulässig, wenn:

- ihr Umfang jedenfalls begrenzt ist, d.h. sie nicht mehr als 20% der tatsächlichen jährlichen Gesamtkapazität der F&E-Infrastruktur ausmacht und
- sie über die Finanzierung, Kosten und Erlöse für jede Art der Tätigkeit getrennte Bücher nach einheitlich angewandten und sachlich zu rechtfertigenden Kostenrechnungsgrundsätzen führen und
- sie mit dem Betrieb der Infrastruktur unmittelbar verbunden und dafür erforderlich ist oder
- sie in untrennbarem Zusammenhang mit der nicht-wirtschaftlichen Haupttätigkeit steht, d.h. das dieselben Inputs (wie Material, Ausrüstung, Personal und Anlagekapital) eingesetzt werden wie für die nicht-wirtschaftliche Tätigkeit.

Der Zugang bzw. die Nutzung der Infrastruktur muss mehreren Nutzern offenstehen – über ein etwaiges Konsortium hinaus – und zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen gewährt werden.

Die Nutzung durch Unternehmen muss zu Marktpreisen/Vollkosten inklusive Gewinnspanne erfolgen. Eine entsprechende Kalkulation ist im Nutzungskonzept darzustellen. Des Weiteren ist auf jährlicher Basis die Kalkulation des Preises vorzunehmen bzw. in einem jährlich verpflichtenden Monitoringbericht nachzuweisen.



Monitoring

Bei öffentlicher Förderung einer Infrastruktur zur Nutzung wirtschaftlicher und nicht-wirtschaftlicher Aktivitäten, müssen die EU-Mitgliedsstaaten ein Monitoringsystem mit Rückforderungsmechanismen einrichten, um sicherstellen zu können, dass die tatsächlich eingesetzte Förderungsintensität nicht im Zuge eines Anwachsens der wirtschaftlichen Tätigkeiten (gegenüber dem Plan bei der Förderungsvergabe) überschritten wird.

Die Förderungsnehmer haben daher sicherzustellen, dass mit der Inbetriebnahme - spätestens mit Ende des Förderungszeitraums - bis zum Ende der Abschreibung der geförderten F&E Infrastruktur jährlich ein Bericht nach Vorgaben der Förderungsstelle gelegt wird. Bei mehreren Komponenten gilt die längste Abschreibungsdauer.

Die Formblätter für den Monitoringbericht finden Sie auf unserer Website **unter** noe.gv.at/Forschungsinfrastruktur

Förderung – wirtschaftliche Nutzung

- 17) Die Förderung wird als Zuschuss vergeben und kann maximal 50 % der förderbaren Kosten bei wirtschaftlicher Nutzung betragen.
- 18) Die maximal zulässige Förderintensität ist abhängig vom wirtschaftlichen Nutzungsgrad und/oder Refinanzierungsgrad der Infrastruktur; die maximal zulässige Förderintensität darf nicht überschritten werden.
- 19) Die Förderung ist wettbewerbsrechtlich eine Beihilfe. Daher sind keine weiteren öffentlichen Mittel (z.B. Finanzierung aus Mitteln des Globalbudgets / der Leistungsvereinbarung für Universitäten) zulässig. Der 50% Eigenanteil ist durch Eigenmittel, die nicht zu öffentlichen Mitteln zu zählen sind, (z.B. Erlöse aus Auftragsforschung oder Forschungsdienstleistungen) und/oder durch antragstellende bzw. mitfinanzierende Unternehmen darzustellen).
- 20) Der für den Betrieb oder die Nutzung der Infrastruktur berechnete Preis muss dem Marktpreis entsprechen.
- 21) Das geförderte Vorhaben ist bis zum 31.12.2022 umzusetzen. Das bedeutet, dass Lieferung, Inbetriebnahme und Übermittlung der Abrechnung an den Fonds bis 31.12.2022 abgeschlossen sein müssen.

Förderung – nicht wirtschaftliche Nutzung

- 22) Die Förderung wird als Zuschuss vergeben und kann maximal 80 % der förderbaren Kosten bei nicht wirtschaftlicher Nutzung betragen.
- 23) Die Förderung ist keine Beihilfe, weitere öffentliche Mittel sind zulässig.
- 24) Die maximal zulässige Förderintensität ist abhängig vom wirtschaftlichen Nutzungsgrad und/oder Refinanzierungsgrad der Infrastruktur; die maximal zulässige Förderintensität darf nicht überschritten werden.
- 25) Bestätigung der Ausfinanzierung durch das Rektorat oder Vergleichbares.



- 26) Der für den Betrieb oder die Nutzung der Infrastruktur berechnete Preis muss dem Marktpreis entsprechen.
- 27) Das geförderte Vorhaben ist bis zum 31.12.2022 umzusetzen. Das bedeutet, dass Lieferung, Inbetriebnahme und Übermittlung der Abrechnung an den Fonds bis 31.12.2022 abgeschlossen sein müssen.

Förderbare Kosten

- 28) Förderbar sind ausschließlich Kosten für die Infrastruktur-Anschaffung
- 29) Förderbar sind ausschließlich dem geförderten Vorhaben zurechenbare Kosten für die Infrastruktur, sofern sie aktiviert werden und direkt zu Ausgaben führen.
- 30) Neben den Anschaffungskosten für die F&E Infrastruktur-Anschaffung sind keine weiteren Kostenkategorien förderbar.
- 31) Das Projektvolumen muss mindestens € 800.000,- betragen.

Nicht förderbare Kosten

- Rechnungen, die nicht auf die FörderungswerberInnen lauten
- Zahlungen, die nicht von FörderungswerberInnen geleistet wurden, ausgenommen Zahlungen von finanzierenden Bankinstituten zur Erlangung des Eigentumsvorbehaltes im Auftrag der FörderungswerberInnen
- Skonti und Rabatte
- Umsatzsteuer, sofern die FörderungswerberInnen vorsteuerabzugsberechtigt sind
- offene (nicht bezahlte) Haftungsrücklässe
- (Teil-)Beträge aus Zahlungen, für die nachträglich Gutschriften gewährt bzw. rückverrechnet wurden
- Rechnungsbeträge unter € 200,- (exkl. USt.)
- Kosten für den Erwerb von Grundstücken
- Gebühren und Abgaben (z. B. Anschlussgebühren, öffentliche Abgaben, Strombezugsrechte)
- Vertragserrichtungskosten (Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, NotarIn)
- Finanzierungskosten
- externe Leistungen verbundener Unternehmen bzw. Partnerunternehmen

Antragstellung

- 32) Die Antragstellung muss vor dem Beginn sämtlicher mit dem Projekt verbundenen Tätigkeiten und Arbeiten erfolgen. Dies betrifft insbesondere auch erste rechtsverbindliche Bestellungen sowie Lieferungen und Leistungen.



- 33) Informationen zur Antragstellung über das Wirtschaftsförderungsportal finden Sie auf unserer Website <http://noe.gv.at/wirtschaft>.

Benötigte Unterlagen und Nachweise

- Antrag (über das Wirtschaftsförderungsportal)
- Projektbeschreibung laut Leitfaden samt Beilagen

Rechtsgrundlagen soweit zutreffend

- NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetz (LGBl. 7300-0)
- Allgemeine Richtlinien des Niederösterreichischen Wirtschafts- und Tourismusfonds
- Spezielle Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds für die Förderung von Technologieentwicklung
- Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union 2012/C 326/01
- VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, i. d. g. F., Art. 26, 56
- VERORDNUNG (EU) 2020/2221 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Bezug auf zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU)
- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates
- Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006
- Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates
- VERORDNUNG (EU) 2020/972 DER KOMMISSION vom 2. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen

